gefährteten Calamitosen mit aller Strenge burch=

Hierzu ist zu bemerken, daß das Kapitel der Nebers versicherung zu den schwierigsten im ganzen Versicherungssfache gebört und darüber die widersprechendsten Unsichten laut geworden sind; so ist z. B. die Frage: ob präventive oder restrictive Nagregeln am besten zur Verhütung der Ueberversicherung führen? noch keineswegs endgiltig gelöst.

In Sachsen hat bisher das erstere Spstem Geltung gehabt; aber schon der Gesetzentwurf des norddeutschen Bundesraths, das Fenerversicherungswesen betreffend, hebt

baffelbe auf, indem § 6 bestimmt:

"Zum Abschlusse und zur Verlängerung eines Versicherungsvertrags, resp. zur Aushändigung der Police, sowie zur Auszahlung der Entschädigung bedarf es fortan der Genehmigung einer Behörde oder einer Anzeige an dieselbe nicht",

und in der That besteht in Holland, Belgien, Frankreich, England, ebenso in Schleswig-Holstein und Franksurt am Main eine derartige präventive Maßregel nicht, und alle großen Versicherungsgesellschaften wollen behaupten, daß, um einer Neberversicherung und der damit versbundenen culposen Brandstiftung vorzubengen, diese Maß-

regel an fich nicht hinreichend ift.

Es kann bei dem vorliegenden Gegenstande nicht Aufgabe der Deputationen sein, die Vortheile oder Nachtheile der einen oder der anderen Maßregel gegen einander abzuwägen, sondern sie begnügen sich, darauf hinzuweisen, daß das Aufgeben der präventiven Maßregeln, welche sich als nicht mehr zeitgemäß darstellten, zu befürworten ist, da die Ansichten im Volke über Versicherungswesen soweit geklärt sind, daß man den Vortheil, welchen eine Ueberversicherung bringen könnte, als illusorisch betrachtet; es ist vielleicht auch nicht ungegründet, wenn man behanptet, daß gerade diese Maßregel zu den oft beklagten Abzügen bei Entschädigung seiten der Privatgesellsschaften geführt hat.

Mit Kücksicht auf die in Aussicht stehende Bundes= gesetzgebung glauben die Deputationen, daß zu besonderen besfallsigen Anträgen keine Veranlassung vorliegt, und schlagen deshalb die Petitionen vor, auch diesen Theil

ber Deputationen auf fich beruhen gu laffen.

Abg. Dr. Minckwit: Meine Herren! Ich glaube, baß bei bem nahe bevorstehenden Schluß des Landtags durch die Berathung des Berichts nicht mehr erlangt werden kann, als daß wir weiteres schätbares Material sammeln. Da nun die Regierung ohnehin die Frage über das Bersicherungswesen nicht aus den Augen verslieren wird, so din ich der Meinung, daß es am zwecksmäßigsten sei, wenn setzt die Berathung meines Antrags unterbleibt. Ich ziehe deshalb meinen Antrag zurück und ditte den Herrn Präsidenten, die Kammer zu befragen, ob sie beiese Zurückziehung genehmigt?

Präsident Haberkorn: Die Kammer hat gehört, daß ter Abg. Dr. Mindwitz seinen Antrag zurückziehen vill. Gestattet tie Kammer die Zurückziehung? — Gin-stimmig.

Wir gehen zum nächsten Gegenstand der Lagesords nung, zum Bericht ber dritten Deputation über den Antrag des Abg. Walter, ein verfürztes Berfahren bei Unsprüchen der Miether auf Räus mung der Miethlecale betreffend, über. — Der Referent Dr. Wigard hat den Bortrag.

Der Bericht lautet:

Der Abg. Walter hat unterm 19. November vorigen Jahres den Autrag bei der Zweiten Kammer eingebracht:

"Die Staatsregierung zu ersuchen, im Bereine mit der Ersten Kammer noch dem jetigen Landtage eine Gesetzesvorlage zu machen, wornach über einen Auspruch gegen den Meiether auf Räumung des Miethslocals, vorbehältlich der Ausführung eines Anderen in der zeitherigen Processorm, auf Grund vorgängiger, zwischen den Parteien periönlich anzustellender summarischer Erörterung in fürzester Frist nach billigem Ersmessen zu entscheiden und die Berurtheitung des Meisthers zur Käumung unter Ausschließung jedweden Nechtsmittels, nach Ablauf einer demselben sofort nach Befanntmachung der Entscheidung mündlich zu Protostoll einzuräumenden höchstens eintägigen Frist, durch dessen Heraussiehung zu vollstrecken ist."

Die mit Auftrag zur Begutachtung Dieses Antrags versehene dritte Deputation konnte sich aus mehrsachen

Gründen mit denifelben nicht befreunden.

Vor Allem hatte sie sich daran zu erinnern, daß che Aufgabe einer gerechten Gesetzgebung set, während sie das Recht des einen Theils mit den größtmöglichen und wirksamsten Schutzmitteln versieht, das Recht des anderen Theils in der Art zu gefährden, daß, wenn es auch schlüßlich zur Geltung gelangt, unterdessen seiner Bedeustung und seines Werthes verlustig gegangen ist.

Indessen glaubte die Deputation vor tieferem Einsgehen auf den Walter'schen Antrag zunächst einen königl. Commissar hören zu sollen, und es erklärte derselbe:

Im Allgemeinen werde die Regierung zwar in Erwägung nehmen, wenn die Stande an fie ben Untrag bringen murden, jedoch fei jest schon zu bemerken, bas der Willfahrung fich fehr erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen murden. Bunachft verlange ber Untrag fummarische Erörterung. Wenn fich dies auf die Bros cefform beziehe, fo fet die fummarifche Berhandlung nach dem Bagatellgejete - bereits vorhancen. Berstehe man nur eine oberflächliche, von strengerer Ers örterung der Rechtsfrage abjehende Behandlung, fo fer diese etwas gang Abnormes. Man gelange babei auf ein fehr gefährliches perfonliches Ermeffen des Richters. Was den Hauptantrag anlange, wornach die Execution unter Ausschluß jeden Rechtsmittels erfolgen folle, fo habe es gang besondere Schwierigkeiten. Es fomme dies auf Bollstreckung eines nicht rechtsträftigen Erfenntnisses hinaus, also eine provisorische Gufsvollftredung. Das fonigl. Ministerium habe fein Bebenten getragen, folder in Wechselfachen feine Buftimmung ju geben. Alllein ce fei bier auf einen bestehenden, fehr wesentlichen Unterschied aufmerkjam zu machen. Eine vorläufige Execution megen einer Weltschuld fet nicht ein nicht wieder gut zu machendes Uebel: Das